Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Berlin, 8. September 2025

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 - 10117 Berlin - Tel.: +49 30 4081 40 - Fax: +49 30 4081 4999
http://www.dbb.de

Einleitung

Die Bundesregierung sieht in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich gebotenen Handlungsbedarf. Dem kann sich der dbb nur anschließen. Leider geht es im vorliegenden Entwurf einmal mehr um Einzelmaßnahmen, auch wenn der dbb einige geplante Änderungen dieses Entwurfs unterstützt. Notwendig wäre aus Sicht des dbb aber vielmehr eine umfassende Steuerreform zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Nicht umsonst hat unlängst der Präsident des Bundesfinanzhofs darauf hingewiesen, dass das deutsche Steuerrecht derart komplex sei, dass es selbst von Fachleuten nicht mehr verstanden werde. So könne wegen der Kompliziertheit der Materie nicht mehr durchgängig gewährleistet werden, dass Gesetze rechtstreu befolgt werden. Dies sei rechtsstaatlich bedenklich. Er verweist weiter auf Reformvorschläge der Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachtes Unternehmensteuerrecht“, welche eine Fülle guter Ideen präsentiert hätten. Dem kann sich der dbb nur anschließen.

Eine so weit wie möglich einfache Steuergesetzgebung mit Pauschalierungen und wenigen Ausnahmen würde sowohl den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern als auch die überlasteten Finanzbehörden von einer großen Bürde befreien. Im Koalitionsvertrag heißt es hierzu wortwörtlich: *„Wir setzen uns für eine Steuervereinfachung durch Typisierungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen ein, damit unser Steuersystem von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird.“*

Auch im Bereich der Umsatzbesteuerung wäre es dringend notwendig, dass ganze Konstrukt in Augenschein zu nehmen und die komplexen und teilweise widersprüchlichen Regelungen abzuschaffen.

Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist wird der dbb in gebotener Kürze auf ausgewählte geplante Gesetzesänderungen eingehen.

Einzelne Änderungen

1. Umsatzsteuerabsenkung für Speisen in der Gastronomie

Ein Grund für die dauerhafte Steuersatzsenkung für Speisen in der Gastronomie (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UstG) soll laut Entwurf die Beseitigung von Abgrenzungsschwierigkeiten sein, die daraus resultierten, dass Lieferungen von Speisen mit wesentlichen Dienstleistungselementen voll und ohne wesentliche Dienstleistungselemente ermäßigt besteuert werden. Diese Argumentation ist nachvollziehbar, jedoch existieren im Umsatzsteuerrecht eine Vielzahl von Abgrenzungsschwierigkeiten, von widersprüchlichen und nicht nachvollziehbaren Einordnungen von Waren und Dienstleistungen. Man kann der Ansicht sein, dass die Gastronomie

durch die Corona-Krise stark getroffen wurde. Dies gilt allerdings für viele Branchen, insofern erscheint dem dbb diese Einzelmaßnahme nicht gerechtfertigt. Als temporäre Maßnahme in der Corona-Krise war diese Maßnahme zu begrüßen, als Dauersubvention sind die geplanten Regelungen für die (System)-gastronomie nicht zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage ist der Verzicht auf 4 Milliarden Euro Steuereinnahmen pro Jahr für eine einzige Branche nach Ansicht des dbb zu hoch. Inwieweit eine Steuersatzabsenkung zumindest teilweise an die Endverbrauchenden weitergegeben wird, ist ungewiss und wohl auch gar nicht beabsichtigt. Insofern sieht der dbb die geplante Absenkung kritisch und plädiert für eine umfassende Umsatzsteuerreform, die auch die Betrugsanfälligkeit des jetzigen Systems in Auge fasst und versucht abzustellen.

Sollte die Steuersatzabsenkung Gesetz werden, muss evaluiert werden, inwiefern die Absenkung an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben wurde und in welchem Maß insbesondere die Systemgastronomie hiervon profitiert hat. Daraus sollten dann entsprechende Schlüsse gezogen werden.

2. Anhebung der Entfernungspauschale

Die geplante Anhebung der sog. Entfernungspauschale auf 38 Cent ab dem 1. Kilometer (einfache Entfernung) wird vom dbb begrüßt, da weite Bevölkerungsteile hiervon profitieren. Die Entfernungspauschale ist eben keine Steuervergünstigung, sondern zählt zu den Werbungskosten und wird vor allem verkehrsmittelunabhängig gewährt. Durch das Inflationsgeschehen – insbesondere auch im Energiesektor – in den letzten Jahren ist eine Erhöhung dringend geboten, diese fällt eher noch zu gering aus.

Damit auch Steuerpflichtige mit geringem Einkommen profitieren, soll die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufgehoben werden und auch nach dem Jahr 2026 gelten. Auch dies begrüßt der dbb.

3. Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Die geplanten Anhebungen bei der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale begrüßt der dbb uneingeschränkt. Der dbb fordert seit vielen Jahren Anhebungen in diesem Bereich. Das Ehrenamt kann gesellschaftlich nicht hoch genug angesehen werden. Zudem werden hier teilweise auch Aufgaben übernommen, die eigentlich vom Staat bzw. von der Allgemeinheit geleistet werden müssten. Die im Bereich der Übungsleiter und im Ehrenamt Tätigen erledigen ihre Aufgaben freiwillig und voller Enthusiasmus. Deswegen sollte ihnen ihr damit in Zusammenhang stehenden Aufwand auch ersetzt werden.

Die Anhebungen der Freibeträge in § 3 Nummer 26 und 26a EStG auf 3 300 Euro bzw. 960 Euro werden vom dbb ausdrücklich begrüßt.

4. Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck

Es mag für die Bundesregierung gute Gründe geben, die E-Sport Branche zu fördern, aber warum diese zukünftig unter den Gemeinnützigkeitsbegriff fallen soll, erschließt sich dem dbb nicht. Das zeigt sich auch in der Gesetzesbegründung (Zu Art. 5, Nummer 1, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nummer 21), in der eigentlich mehr Gründe gegen eine Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck als dafür aufgeführt werden. Inwieweit E-Sport die Allgemeinheit fördert, wird jedenfalls nach Ansicht des dbb nicht überzeugend dargelegt.

Nach der Abgabenordnung setzt die Gemeinnützigkeit u. a. voraus, dass eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke selbstlos verfolgt. Dies kann für Sportvereine gelten, aber ob "E-Sportvereine" diese Kriterien erfüllen, wird vom dbb bezweifelt. Ist man der Meinung, dass der E-Sport förderungswürdig sei, sollte man ihn auf eine andere Art und Weise unterstützen, auch wenn die bisherige Subventionspraxis insgesamt einmal auf den Prüfstand gestellt werden sollte.

5. Sonderregelung bei der Nutzung der zentralen Zollabwicklung - CCI - (§ 21b - neu - UStG)

Es handelt sich um eine zwingend notwendige Änderung, bei der geregelt wird, wann und wo die Umsatzsteuer entsteht bei Nutzung der Zentralen Zollabwicklung. Bedenken hierzu bestehen aus unserer Sicht nicht. Wir merken an, dass der Anwendungskreis der Zentralen Zollabwicklung sich derzeit auf wenige Beteiligte beschränkt.